

Alfred Nassauer

Gibt es Bedenken gegen den Besuch von lediglich kolonisierten MRSA-Trägern in Kindergemeinschaftseinrichtungen?

Drei Beispiele

Im Dezember 2010 berichtet telefonisch ein Gesundheitsamt, dass die Leitung einer Kindergemeinschaftseinrichtung (KGE) dort angefragt habe, ob ein Kind, das asymptomatischer MRSA-Träger sei, die Einrichtung besuchen dürfe. Grund des Anrufs war eine Stellungnahme des Robert Koch-Institutes (RKI) zum weiteren Vorgehen einzuholen. Auf die Nachfrage, wie die KGE überhaupt von dem Befund erfahren habe, teilt das Gesundheitsamt mit, dass ein Physiotherapeut dem Kindergarten den Befund aus einem Arztbrief übermittelt habe.

Kurz danach teilte in einer E-Mail ein Vater mit, dass ein Gesundheitsamt seinem Kind, das MRSA-Träger sei, ohne selbst mit klinischen Zeichen erkrankt zu sein, 25 auf Weiteres den Besuch des Kindergartens untersagt habe. Dies sei für die Familie eine besondere Härte, weil die Mutter ab Februar 2011 wieder arbeiten wolle. Mehrere Sanierungsversuche bei dem Kind waren zuvor erfolglos und man müsse wohl von einer dauerhaften Trägerschaft ausgehen.

Ein drittes Beispiel: Bei einem körperlich und geistig behinderten Kind mit chronischer Bronchitis sind im Nasen-Rachen-Raum MRSA nachgewiesen worden. Das Kind möchte in einer Gemeinschaftseinrichtung an der Gruppenbetreuung teilnehmen, was seitens der Einrichtung abgelehnt wird; das Kind wird dort einzeln betreut.

In diesem Beitrag soll die Darstellung eines abgestuften, an Infektionspräventiven Erfordernissen orientierten Maßnahmenkataloges erläutert werden, wobei die Rechte der durch MRSA betroffenen Kinder und die schutzwürdigen Interessen der anderen Besucher von KGE/Kinder, Jugendliche und Personal gegeneinander abzuwägen sind. Welche Hilfen können für die Lösung des Problems zu Rate gezogen werden?

Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Impetigo contagiosa

§ 34 Abs. 1 Nr. 6 IfSG bestimmt, dass Personen, die an einer Impetigo contagiosa erkrankt oder dessen verdächtig sind, KGE nicht besuchen dürfen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Die Impetigo contagiosa zählt zu den häufigsten Hautinfektionen bei Kindern und ist hoch ansteckend. Es werden zwei Verlaufsformen unterschieden: die häufigere, kleinblasige Impetigo, die meist durch *β*-hämolyisierende *Streptococcus* spp. verursacht und sekundär mit *Staphylococcus* (S.) spp. besiedelt wird, und die seltene, großblasige Form, die meist durch *Staphylococcus aureus* hervorgerufen wird. Disponierende Faktoren sind mangelnde Körperhygiene bzw. eine gestörte Hautbar-

riere [1]. Damit liegt im IfSG für eine bestimmte, klinisch definierte Verlaufsform einer Staphylokokken-Erkrankung ein gesetzliches Besuchsverbot für KGE vor, dessen Sinn und Zweck hauptsächlich dadurch begründet ist, dass die Erkrankung vorwiegend bei Kindern vorkommt und unter den Bedingungen einer KGE besonders leicht übertragen werden kann.

Ausbrüche durch *Staphylococcus aureus* mit gesteigerter Virulenz

Im Epidemiologischen Bulletin 10/2005 wird über einen „Ausbruch von Furunkeln durch *hks*-*hukF*-positive *S. aureus* in einem Dorf in Brandenburg, 2002–2004“, berichtet [2]. Seit Beginn 2002 hatte ein Hausarzt in der Region festgestellt, dass sich gehäuft Einwohner aus diesem Dorf wegen z. T. rezidivierenden Furunkeln vorstellten. Im

März 2004 wurde das RKI von der Obersten Landesgesundheitsbehörde gebeten, zusammen mit dem Gesundheitsamt eine Untersuchung dieser Häufung durchzuführen. An der durchgeführten Kohortenstudie nahmen 141 der 144 Dorfbewohner teil, und es konnten von Januar 1998 bis Mai 2004 insgesamt 36 Fälle identifiziert werden, von denen 23 (64 %) mindestens ein Rezidiv erlitten. Bei 51 Personen (36 %) konnte im Nasenabstrich *S. aureus* nachgewiesen werden; bei 9 dieser 51 Personen waren die *S.-aureus*-Stämme *hks*-*hukF*-positiv. Der Beitrag zieht aus den epidemiologischen und mikrobiologischen Ergebnissen den Schluss, dass der Ausbruch auf den o. a. *S.-aureus*-Stamm zurückzuführen ist. Die Intervention beinhaltete wesentlich die Dekolonisation der Nasenvorhöfe und des Rachenraums sowie der Haut bei den Erkrankten, eine sorgfältige Haushaltshygiene und Kontrolluntersuchungen: 3 Tage, 7 Wochen und 20 Wochen nach Sanierung.

Das Ereignis wird hier in aller Kürze dargestellt, um Folgendes zu verdeutlichen: Unabhängig von Resistenzeigenschaften gegen bestimmte Antibiotika hat *S. aureus* durch die Produktion von Enzymen und Toxinen die Möglichkeit, seine Virulenz erheblich zu steigern. Eines dieser Toxine, das **Panton-Valentin-Leukozydin** (PVL), bewirkt eine Porenbildung in Leukozyten. PVL ist mit Haut-Weichteil-Infektionen sowie nekrotisierenden Pneumonien assoziiert; es wird durch das Gen *hks*-*hukF* determiniert (www.rki.de ▶ Infektionsschutz ▶ Ratgeber/Merkblätter ▶ Staphylokokken-Erkrankungen, insbesondere Infektionen durch MRSA).

Ein Spezifikum des Erregers ist, dass neben den meist wenig pathogenen und wenig virulenten Stämmen solche vorkommen können, die auch außerhalb von Krankenhäusern zu schwerwiegenden Erkrankun-

Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen

gen bei arsnisten gesunden Personen führen. Die Personen selbst können hoch ansteckend sein. Obwohl im angeführten Bericht Kinder nicht vermehrt betroffen waren, ähnelte das Verbreitungsmuster durchaus dem einer Impetigo contagiosa. Im hier dargestellten Beitrag aus dem Epidemiologischen Bulletin wird nicht ausgeführt, ob es bei der durchgeführten Ausbruchuntersuchung und den Schutzmaßnahmen Besonderer Anordnungen durch das Gesundheitsamt bedurfte. Offensichtlich war die Compliance der Erkrankten wie der anderen Studienteilnehmer so gut, dass förmlich angeordnete Maßnahmen durch die örtliche Gesundheitsfachbehörde nicht notwendig waren. Ein wichtiger Faktor beim beschriebenen Ereignis war sicherlich die Tatsache, dass der Ausbruch auf ein kleines Dorf in einem ländlichen Raum beschränkt war. Ganz anders kann ein solches Ereignis in einem städtischen Ballungsgebiet mit heterogeneren Kontakten verlaufen, Ermittlungen über ein Ausbruchsgeschehen können einen weitaus größeren Personenkreis ein schließen. Bei Personen, denen ein Infektionsrisiko schwer zu vermitteln ist, weil eine unmittelbare Bedrohung nicht gesehen wird, kann im Einzelfall die Anordnung von Schutzmaßnahmen und eine Überwachung der Befolgung notwendig werden (s. u.: Anordnung von Maßnahmen).

Für eine Beurteilung, in welchen Fällen der Öffentliche Gesundheitsdienst einzuschalten ist, wäre es nicht ausreichend, von einer rein formalen, auf § 34 IfSG beschränkten Betrachtungsweise auszugehen und bei solchen Ereignissen das Vorgehen von im IfSG erwähnten einzelnen Diagnosen („Impetigo contagiosa“) abhängig zu machen. Anlass von ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen muss neben bestimmten Eregerigenschaften immer auch eine Risikobewertung sein, welchen Gesundheitsgefährden Dritte in einer KGE oder in einer dörflichen oder städtischen Umgebung ausgesetzt sind.

Da bei der Durchführung von Ermittlungen (§§ 25 ff. IfSG) und der Anordnung von Schutzmaßnahmen Freiheitsrechte eingeschränkt werden, bedarf es z. B. für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen und Kontrolluntersuchungen einer gesetzlichen Grundlage. Diese sind im IfSG in den §§ 28 ff. normiert: Erkrankte, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können insbesondere einer Beobachtung unterworfen, absondert oder ihnen kann die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten untersagt oder sonst eingeschränkt werden.

Maßnahmen bei caMRSA

Bei beiden geschilderten Ereignissen in Brandenburg konnte *S. aureus* ohne ausgeprägte Antibiotikaresistenzen nachgewiesen werden. Ein ähnliches Krankheitsbild wird allerdings auch durch sog. caMRSA (ca = community acquired) verursacht. Im Vergleich zu den Krankenhaus-assoziierten MRSA-Epidemiestämmen (haMRSA, ha = hospital acquired) besitzen caMRSA meist einen schmalen Resistenzphänotyp (resistent gegen Oxacillin allein oder zusätzlich ein bis zwei weitere Resistenzen); oft besitzen sie aber – wie die *S. aureus*-Stämme in den o. e. Ausbrüchen – die Fähigkeit, PV1 zu bilden, und erzeugen dann ebenfalls Krankheitsbilder mit dem Leitsymptom Furunkulose.

Neben Leukozytinen kann *S. aureus* weitere extrazelluläre Produkte bilden (z. B. Koagulase, hitzebeständige DNase, Hyaluronidase, mehrere Hämolyse, Fibrinolyse u. v. m.), die als Pathogenitätsfaktoren von Bedeutung sind. Von dieser Klassifi-

zierung strikt zu trennen ist das Phänomen der Antibiotikaresistenz. MRSA besitzen eine „Leitresistenz“ gegen Methicillin (Oxacillin) (www.rki.de ▶ Ratgeber Staphylokokken-Erkrankungen, s. o.).

Die Beispiele führen eindrücklich vor Augen, dass Antibiotikaresistenzen und Pathogenitätsfaktoren nicht unzulässig miteinander verknüpft werden dürfen, weil das eine nicht durch das andere bedingt ist.

Im Fall einer Erkrankung durch PV1-positive caMRSA liegen beide Phänomene, Resistenz gegen Methicillin und eine Furunkulose, in der Regel gemeinsam vor. Anlass für ein besonderes Augenmerk ist aber weniger die Antibiotikaresistenz, sondern die durch besondere Virulenzfaktoren erzeugten augenfälligen Krankheitsbilder und deren Verbreitung.

Unsicherheiten hinsichtlich der zuvor erläuterten Zusammenhänge scheinen in der Ärzteschaft, beim Pflegepersonal, bei Rettungsassistenten, anderen Berufsgruppen und erst recht in der Laiensphäre weit verbreitet zu sein. Sie führen zu oft nicht sachgerechten und unangemessenen Überreaktionen, die weit über die gebotenen Schutzmaßnahmen hinausgehen und de facto zu einer rechtswidrigen Einschränkung von Grundrechten führen.

Maßnahmen bei Trägern, die mit haMRSA besiedelt sind

Ob Kinder, die mit MRSA lediglich besiedelt sind, also bei der körperlichen Untersuchung völlig gesund erscheinen, einen Kindergarten oder eine Schule besuchen dürfen, ist die zu beantwortende Kernfrage dieses Beitrags. Folgende Erkenntnisse über MRSA-Hospitalstämme sind für eine Beurteilung wichtig:

— *S. aureus* ist bei 15 % bis 40 % gesunder, nicht hospitalisierter Menschen Besiedler des Vestibulum nasi; d. h. 2 bis 4 von 10 Kindern in einem Kindergarten sind unerkannt Träger von Staphylokokken (www.rki.de ▶ Ratgeber Staphylokokken-Erkrankungen, s. o.).

— Der Anteil von MRSA an *S. aureus* aus Infektionen in Krankenhausern stieg von 1998 bis 2004 von ca. 15 % auf über 20 % an und verharrt seither ungefähr auf diesem Niveau.

— Bestimmte MRSA-Stämme, die durch molekulare Typisierung gut definiert

Über ein ähnliches Ereignis in Brandenburg, bei dem 2-jährige Mädchen aus zwei Familien (A und B) betroffen waren, berichteten 2010 Kola et al. [3]. Beide Kinder litten an Abszessen und besuchten denselben Kindergarten. Gleichzeitig hatten in den Familien der erkrankten Kinder aber auch beide Väter Abszesse (am Fußrücken bzw. im Glutealbereich). Im Rahmen der dann eingeleiteten Umgebungsuntersuchung wurde bei den Betroffenen und zusätzlich bei einem Hund im Haushalt der Familie A ein PV1-positiver *S. aureus* nachgewiesen. Die Untersuchungen bei den anderen Kindergartnern erbrachten keine positiven Nachweise! Zwar besuchten die beiden erkrankten Mädchen denselben Kindergarten, da aber zeitgleich auch Familienmitglieder erkrankt waren (und auch ein Haustier positiv getestet wurde), ist zu vermuten, dass eine Übertragung des PV1-bildenden *S. aureus* in den Haushalten und nicht in der Gemeinschaftsrichtung erfolgte.

werden können, haben eine besondere Fähigkeit sich epidemisch auszubreiten. Diese Eigenschaft der Ausbreitungsfähigkeit („epidemische Virulenz“), charakterisiert im komplexen Verhalten von *S.-aureus*-Stämmen, wird von Faktoren der Stämme selbst (Widerstandsfähigkeit, Ausstattung mit Pathogenitätsfaktoren) und Faktoren ihrer Umwelt (hygienische und antibakterielle Maßnahmen) bestimmt.

– MRSA sind weltweit verbreitet. Sie besitzen eine große Bedeutung als Verursacher von nosokomialen Infektionen. Wie *S. aureus* allgemein, können auch MRSA Besiedler sein. Diese Besiedlung betrifft insbesondere hospitalisierte Patienten, bisher vergleichsweise geringer auch Bewohner von Alten- und Pflegeheimen. Bei der gesunden Bevölkerung sind sie in Mitteleuropa noch selten. Neben dem Nasenvorhof sind Rachen, Perineum und Leistengegend wesentliche Prädiaktionsstellen.

– Die Verbreitung von MRSA erfolgt wesentlich durch den Selektionsdruck der vorordneten Antibiotika und gleichzeitige enge Kontakte bei der Pflege (4)

Sind aus den genannten Faktoren Maßnahmen abzuleiten, um MRSA-Trägern den Besuch einer KGE zu verwehren?

Ohne Zweifel sind im Einzelfall Überlegungen zur Risikoabschätzung notwendig, bei der folgende Ausgangslage maßgeblich ist:

– Praktisch jede KGE wird unerkannt alltäglich von Staphylokokkenträgern (Kinder, Jugendliche, Personal) besucht, ohne dass deshalb häufig über Ausbrüche berichtet wird. Es gibt nur wenige Berichte in der Fachliteratur [5, 6, 7]

– Darunter dürften aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht diagnostizierte MRSA-Träger sein. Man denke nur an Kinder, deren Eltern in einer Einrichtung des Gesundheitswesens arbeiten und die am Feierabend MRSA-Träger sein können [8]. Eine weitere Gruppe sind chronisch kranke Kinder, die häufiger stationär behandelt werden müssen und nach Klinikaufenthalten über längere Zeit oder auch chronisch Träger des genetischen Erregers sein können (s. Fallbeispiel 3, das eingangs erwähnt ist).

Grundlagen eines Lösungsansatzes

Definition von Schutzzielen

– Alle Kinder haben das Recht auf Besuch einer Kindergemeinschaftseinrichtung als Element der sozialen Teilhabe [9]. Ebenso gilt aber auch – und dazu bedarf es eigentlich keiner besonderen rechtlichen Begründung – dass Kinder, die akut an einer übertragbaren Krankheit erkrankt sind, so lange der Einrichtung fern bleiben müssen, bis eine Weiterverbreitung von Krankheitserregern nicht mehr zu befürchten ist.

– Denn neben dem schutzwürdigen Interesse des betroffenen Kindes ist auch der Gesundheitsschutz der anderen Kinder der wie der des Personals ein Grundrecht, dessen Einhaltung gewährleistet sein muss.

– Schließlich darf auch der Schutz des häuslichen Umfeldes aller Besucher einer KGE nicht außer acht gelassen werden.

Risikokomponente – Risikobewertung

– Risikomanagement

Zur Risikobewertung müssen individuelle Aspekte (z. B. Verhalten des Kindes in der Gemeinschaft) wie externe Einflüsse (z. B. werden in der Einrichtung Kinder mit geschwächerter Infektabwehr betreut?) und daneben sicherlich andere Gesichtspunkte in Überlegungen berücksichtigt werden.

Infektionspräventionskonzept

– Ein solches Konzept setzt bei den Handelnden die Kenntnis von Erregereigenschaften und ihrer Übertragungswege voraus. Da gerade bei MRSA unüberschaubare Wissensdefizite bestehen, müssen diese durch Lektüre geeigneter Informationen unbedingt behoben werden (z. B.: www.rki.de ▶ Infektionsschutz ▶ Ratgeber/Merkblätter ▶ Staphylokokken-Erkrankungen, insbesondere Infektionen durch MRSA).

– Primäres Ziel der abzuleitenden Schutzmaßnahmen ist die Prävention von Infektionen bei gefährdeten Personen in den Einrichtungen.

MRSA – allgemeine Risikobewertung

– Bei MRSA handelt es sich um ein Bakterium, das Haut und Schleimhäute besiedelt und in der Umwelt 6 Monate und länger überleben kann.

– Es zeichnet sich durch unterschiedliche Antibiotikaresistenzmuster aus.

– Es hat aber keine besondere Resistenz gegenüber Desinfektionsmitteln.

– Die Übertragung erfolgt über Hautkontakte sowie Sekrete (Nase/Wunden) und seltener über Exkrete (Stuhl/Urin)

Diese zunächst allgemein definierten Grundsätze ließen sich für die drei eingangs aufgeführten Beispiele etwa folgendenmaßen übertragen:

– **Schutzziel 1:** Allen Kindern gemeinsam ist das Recht auf Kontakte zu anderen Kindern im Kindergarten. Schulkinder haben sogar eine Verpflichtung zum Schulbesuch.

– **Schutzziel 2:** Durch geeignete Maßnahmen soll die Weiterverbreitung der Erreger auf Kinder mit prädisponierenden Faktoren (Dermatitis, Immunsuppression, offene Wunden) vermieden werden.

Elemente eines Lösungskonzeptes

Allgemeine Maßnahmen

– Aufklärung des Personals über die Übertragungswege von Infektionserregern, hier insbesondere MRSA

– Erhebung der Anamnese der anderen Kinder und des Personals (durch das Gesundheitsamt – §§ 25 ff. IfSG) mit dem Ziel festzustellen, ob bei den Besuchern individuelle Risiken für eine MRSA-Infektion bestehen

– Schulung der Erzieher (Bezugspersonen) zur Händehygiene

– Anleitung des betroffenen Kindes zur Händehygiene (Händewaschen vorge-meinsamen Mahlzeiten oder vor Gruppenaktivitäten mit häufigem Handkontakt)

– Bei Erkältung und Husten räumliche Distanz zu anderen Kindern bewahren

Spezifische Maßnahmen

Unerlässlich sind Bemühungen, den MRSA-Träger zu sanieren [10, 11]

Wichtige Hinweise aus dem

EUREGIO-MRSA-Netzwerk

Die sicherlich umfassendste Sammlung von „Häufig gestellten Fragen“ enthält der FAQ-Bereich des EUREGIO-MRSA-Netzwerkes (www.mrsa-net.org). Verfolgt man

dort den Päd. „Fragen rund um MRSA ▶ zur Datenbank ▶ Öffentlichkeit ▶ Kontakt mit anderen ▶ MRSA in meinem Beruf“, stößt man auf folgende FAQ: „Welche Maßnahmen genommen werden müssen, wenn in einer Kinderkrippe oder in der Schule ein Kind oder Lehrer/Betreuer MRSA hat.“ *(Leider handelt es sich bei dem Text wohl um eine nicht ganz gegliederte Übersetzung aus dem Niederländischen; er wird hier aber im Original zitiert.)*

„In den Niederländischen Richtlinien der Nationalen Koordinationsinheit für Infektionskrankheiten (ICI) stehen einige Maßnahmen bezüglich der Kinderkrippen und Schulen. Die wichtigsten sollen hier wiedergegeben werden:

- Kinder, die Träger von MRSA sind, und Kinder mit einer MRSA-Infektion dürfen zur Schule oder in die Kinderkrippe, wenn die Sanierung vor mehr als 24 Stunden begonnen wurde.
- Es sind keine speziellen Maßnahmen notwendig, wenn Eltern von „Kontakt“-Kindern (gemeint sind wohl Eltern, deren Kind Kontakt zu einem MRSA-Träger hat) in der Kinderkrippe oder der Schule in der Pflege arbeiten.
- Im Interesse der Öffentlichen Gesundheit sind keine besonderen Maßnahmen notwendig, wenn (Keines der Kinder ein Ekzem oder eine andere Hauterkrankung hat. *(Hier wurde das „k“ redaktionell eingefügt – nur so ergibt der Satz einen Sinn.)*
- Es sind keine speziellen Maßnahmen notwendig, wenn eine Betreuerin oder eine Lehrerin, die schwanger ist, in einer Kinderkrippe oder einer Schule verbleibt. Außerdem gilt, genauso wie bei anderen MRSA-Trägern, dass eine gute persönliche Hygiene (hauptsächlich Händewaschen nach einem Kontakt) und das Nicht-Teilen von persönlichen Sachen, die Gefahr für eine dauerhafte Übertragung vermindern.

Falls Kinder, die MRSA-Träger sind oder eine MRSA-Infektion haben, eine medizinische Kinderkrippe (der Begriff wird nicht näher erläutert) besuchen, dann muss eine Risikobewertung durch einen Arzt – Mikrobiologen/Hygieniker/Amtsarzt gemacht werden. Aufgrund der Resultate der Bestandsaufnahme wird festgelegt, ob und wie lange das Kind mit MRSA aus der Kinderkrippe ferngehalten werden muss. Hierbei muss vor allem die Gefährdung für an-

dere Kinder, so zum Beispiel bei Vorliegen von hochvirulenten caMRSA, berücksichtigt werden.

Einige Kinder in einer medizinischen Kinderkrippe besuchen das Krankenhaus regelmäßig und können dann, wenn eine Übertragung von MRSA in der Tagesstätte stattfindet, MRSA in das Krankenhaus bringen. In einer medizinischen Kinderkrippe müssen alle Eltern über die MRSA-Trägerschaft des Kindes und deren Bedeutung informiert werden. Die Eltern müssen dem Krankenhaus das bei einem Besuch melden.“

Zugegeben, es bedarf einiger Routine, diese wichtige Quelle zu finden. Aber gerade unter dem Eindruck, dass das in den Niederlanden praktizierte „search and destroy“ das Vorbild der erfolgreichen MRSA-Präventionsstrategie schlechthin ist, gilt für den o. a. Text doch eher das Prinzip „search and care“. (Dieser Begriff ist in der Literatur nicht etabliert; er wird aber hier bewusst als „Handlungsprinzip“ eingeführt, um die hier erläuterten Maßstäbe zu charakterisieren). Es ist also letztgenannter Ansatz, der eine Weichenstellung für alle Erzeugungen und denkbaren Maßnahmen vornimmt. Vor allen Dingen stehen die niederländischen Erzeugungen nicht im Gegensatz zum zuvor dargelegten Lösungsansatz, der von einer Autorin aus dem RKI (Nicoletta Wischniewski) entwickelt wurde.

Fazit

Erkrankungen durch Staphylokokken erzeugen unterschiedliche Krankheitsbilder; im Kindesalter häufig sind solche mit dem Leitsymptom Furunkulose. Kinder mit der Diagnose Impetigo contagiosa dürfen KGE nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverletzung nicht mehr zu befürchten ist. Auch Kinder, die unter einer klinisch manifesten Staphylokokken-Infektion z. B. durch PVL-bildende *S. aureus* leiden, müssen behandelt werden und können ob der Infektionsgefahr für Dritte erst nach erfolgreicher Sanierung wieder in den Kindergarten oder die Schule gehen. Vergleichbares würde für eine Infektion mit Krankheitszeichen durch caMRSA gelten. Über ein solches Ereignis konnten aber für Deutschland keine Berichte gefunden werden; es ist davon auszugehen, dass es sich nach wie vor um ein seltenes Ereignis handelt.

Eine Vorgehensweise, die eine sorgfältige Güterabwägung erfordert, ist sicherlich bei Kindern notwendig, die selbst chronisch krank sind und unter einer geschwächten Infektabwehr leiden. Sind solche Kinder durch MRSA besiedelt, ist es die Grunderkrankung selbst, die ärztlich begleitete Therapie- und Sanierungsversuche notwendig macht, und nicht etwa primär eine Gefährdung anderer Kinder.

Alle bisherigen Anfragen an das RKI betrafen Kinder, die einen regulären Kindergarten bzw. eine allgemeinbildende Schule besuchen. Nach beiden hier aufgezeigten Strategien für ein Vorgehen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind in der Regel keine Besuchsverbote auszusprechen. Wird bei einem gesunden Kind ohne Anzeichen auf eine durch MRSA verursachte Erkrankung der Erreger (eher zufällig) gefunden, sollte man dies nicht einfach hinnehmen, sondern eine Sanierung versuchen. Dazu sind beim o. a. MRSA-Netzwerk wieder im Bereich „Fragen rund um MRSA“ umfangliche Handlungsanleitungen vorhanden.

Weitergehende Überlegungen unter Hinzuziehung eines Experten (primärer Ansprechpartner ist der ÖGD) sind unauweichlich, wenn ein Kind mit MRSA eine Einrichtung besucht, in der Kinder mit ausgeprägten Hauterkrankungen, Wunden oder Erkrankungen, die mit geschwächter Infektabwehr einhergehen, betreut werden. Oberstes Gebot wäre im Sinne der niederländischen Empfehlungen dann die Einleitung einer Sanierung; ein Besuch wäre aber nach diesem Standard schon 24 Stunden nach Therapiebeginn wieder möglich.

Die Zahl der Kindergemeinschaftseinrichtungen i. S. des § 33 IfSG geht in die Tausende, und es ist schlechterdings kaum möglich, anhand konkreter Kriterien Risikoprofile von Einrichtungen weitergehend als hier im Fazit vorgenommen zu beschreiben. Die Einschaltung von ärztlichen Sachverständigen wird aber regelhaft nur bei den beiden zuletzt genannten Fallkonstellationen erforderlich sein.

Sofern in diesem Beitrag rechtsrelevante Aussagen gemacht werden, betreffen diese wesentlich die Durchführung des IfSG. Gemäß Art. 83/84 GG ist dies Sache der Länder, und Empfehlungen aus dem RKI könnten als eine nicht vom Arbeitsauftrag des Instituts gedeckte Einmischung in die